

Stadtbauamt
61-26-1.15 pa-re

Drensteinfurt, den 3. Juli 1987

B e g r ü n d u n g

zur ^a Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15
"Ahlener Weg"

vom

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 339 (tlw.), gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg", beabsichtigt, an der Ostseite im hinteren nördlichen Grundstücksteil seine Garage zu erstellen. Die Garage soll in Höhe der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Garage errichtet werden.

Da sein Grundstück nicht mehr die erforderliche Tiefe aufweist, um die Garage erstellen zu können hat er beantragt, einen etwa 1,20 m tiefen Streifen des nördlichen Grundstückes zu erwerben.

Durch den Bebauungsplan Nr. 1.15 "Ahlener Weg" ist für diesen Grundstücksteil eine öffentliche Bedarfsfläche (Kinderspielplatz) festgesetzt. Damit der Kreis Warendorf die Baugenehmigung für die Garage erteilen kann, muß diese Festsetzung für den kleinen Grundstückstreifen aufgehoben werden.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)